

Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen sind in LEADER förderfähig. Die Förderung unterliegt folgenden Vorgaben:

Bei der Beantragung einer Zuwendung, die auch gebrauchte Maschinen und Einrichtungen umfasst, müssen beim Förderantrag konkrete Angaben gemacht werden, welche gebrauchten Wirtschaftsgüter in die Förderung aufgenommen werden sollen. Auch die Kosten für diese Gegenstände werden plausibilisiert. Dies erfolgt anhand der allgemeinen Vorgaben zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten. Der Antragsteller kann zwischen zwei Methoden wählen, eine Kombination beider Methoden für ein Wirtschaftsgut ist grundsätzlich nicht möglich:

1. Es werden Vergleichsangebote für die gebrauchten Wirtschaftsgüter auf Basis der Neuanschaffung vorgelegt werden. Dann werden 60% des durch die Plausibilisierung der Kosten ermittelten Wertes zur Förderung der gebrauchten Maschinen und Einrichtungen anerkannt.
2. Es werden drei Vergleichsangebote für die gebrauchten Wirtschaftsgüter vorgelegt, die vergleichbare gebrauchte Wirtschaftsgüter betreffen. Dann wird das günstigste Angebot anerkannt.

Neben den anzuerkennenden förderfähigen Ausgaben wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Förderantrag auch geprüft, ob der Anteil und die Nutzung von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen zweckentsprechend und angemessen sind. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle.

Bei der Umsetzung muss zwingend beachtet werden, dass der Kauf der gebrauchten Maschinen und Einrichtungen bei einem gewerblichen Händler/Lieferanten getätigt werden muss, nur dann können die Ausgaben anerkannt werden. Mit dem Verwendungsnachweis müssen über den Erwerb Rechnungs- und Zahlungsbelege vorgelegt werden. Liegt der Kaufpreis einer gebrauchten Maschine oder Einrichtung unter den im Zuwendungsbescheid dafür festgelegten förderfähigen Ausgaben, wird der niedrigere Kaufpreis als förderfähige Kosten berücksichtigt.

Auch wenn gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert werden, müssen die Fristen zur Einhaltung der Zweckbindungs- und Dauerhaftigkeitskriterien nach EU- und nationalem Recht eingehalten werden. Die Zuwendungsempfänger müssen die Einhaltung gewährleisten und tragen die Kosten einer möglichen Ersatzbeschaffung.